

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. September 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Carbid betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. September 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Carbid betreffend.¹⁾

(Ges.- und VOB. S. 437.)

Aufgrund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafbuches und des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird hinsichtlich der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie der Lagerung von Carbid mit Rücksicht auf die im Bundesrat unterm 6. April d. J. über die Erlassung übereinstimmender Vorschriften unter den verbündeten Regierungen getroffene Vereinbarung unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Januar 1898, die Herstellung und Verwendung von Azetylen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I. Seite 11 und 12), verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Azetylen herstellen²⁾ oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate dem Bezirksamt anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind dem Bezirksamt vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylen- gas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohn- räumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brand-

¹⁾ Auf den Bergbau finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung (Erl. d. Min. d. Innern vom 6. Februar 1906, Nr. 5207).

²⁾ Eine gewerbepolizeiliche Genehmigung (§ 16 Gew.-Ord.) ist nur bei Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Azetylen erforderlich (Erl. d. Min. d. Innern vom 1. Sept. 1905, Nr. 35811).

mauer (öffnungslose massive Mauer)¹⁾ oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylgasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden,²⁾ sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Absatz 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden, sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hochherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich

¹⁾ D. i. eine öffnungslose und im übrigen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Brandmauer; Ausnahmen können nur aus ganz besonderen Gründen vom Ministerium bewilligt werden (Erl. d. Min. d. Innern v. 10. Mai 1907, Nr. 6191).

²⁾ Für die Unterbringung der Apparate ist in Zukunft die Erstellung massiver Gebäude jedenfalls dann zu verlangen, wenn die Azetylenentwicklungsapparate nicht an und für sich derart konstruiert sind, daß ihr Funktionieren durch Frost nicht beeinträchtigt wird. Apparate der letztgenannten Art können in Wellblechhäuschen, nicht aber in einfachen Umfriedigungen mit Drahtgeflecht untergebracht werden, weil im letzteren Falle ein genügender Schutz gegen äußere Eingriffe nicht geboten wäre. Für die Bedachung ist in allen Fällen nur feuerficheres Material zuzulassen (Erl. d. Min. d. Innern vom 28. Nov. 1905, Nr. 51477).

in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht, sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzuführende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrostungen widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemischs in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Acetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum¹⁾ und der Zutritt etwa entwickelten Acetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

¹⁾ Es darf also keine Dampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden, wohl aber Warmluftheizung (Erl. d. Min. d. Innern vom 1. September 1905, Nr. 35811).

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 15. Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dem Bezirksamt zur Erfüllung

der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Absatz 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22. Sofern in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung angezeigt sind, ist hierwegen eine Entschließung des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

§ 23. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RWB. Seite 61) zu beachten.

§ 24. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.